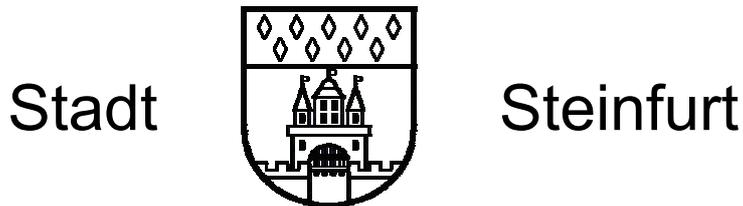


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **21. Oktober 2004**

Nr.: **31/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
127	15.10.2004	Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/südlich Papeneschstraße“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.10.2004 bis 30.11.2004	447-450
128	15.10.2004	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses gem. § 35 (6) BauGB und des Beschlusses der Begründung 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch i.V.m. § 13 (2) + (3) BauGB in der Zeit vom 29.10.2004 bis 30.11.2004	451-454
129	15.10.2004	22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	455-458

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ - 4. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 29.10.2004 bis 30.11.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 4. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 547 und in deren westlicher Verlängerung das Flurstück 619 durchschneidend bis auf dessen westliche Grenze;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 547;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 547; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 619 bis auf dessen südöstlichen Eckpunkt; nach Westen abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 619 und 498;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 498; nach Osten abknickend durch dessen nördliche Grenze; nach Norden abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 619 bis zum unter Norden beschriebenen Punkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 41, Gemarkung Borghorst.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **29.10.2004 bis 30.11.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303 - 312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15. Oktober 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/ südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses gem. § 35 (6) BauGB und des Beschlusses der Begründung
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch i.V. m. § 13 (2) + (3) BauGB in der Zeit vom 29.10.2004 bis 30.11.2004

1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses gem. § 35 (6) BauGB und des Beschlusses der Begründung

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die Beschlüsse der Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/ Oranienring“ und der zugehörigen Begründung, die der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 16.10.2003 gefasst hat, werden hiermit wieder aufgehoben.“

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) + (3) BauGB

Aufgrund der Veränderung des Geltungsbereiches ist vor Erlass der Satzung die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) + (3) BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt neu begrenzt:

Norden:

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 907, 686 und 204; nach Südosten abknickend durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 204 und 908, sowie durch ca. 28,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 659; nach Nordosten abknickend, die Münsterstiege (*Flurstück 585*) durchschneidend; durch die nordwestliche und nördliche Grenze des Flurstücks 22;

Osten:

Durch die östliche Grenze des Flurstücks 22; rechtwinklig die Münsterstiege (*Flurstück 585*) durchschneidend bis auf deren westliche Grenze;

Süden:

In ca. 55,00 m Länge durch die westliche Grenze der Münsterstiege (*Flurstück 585*); rechtwinklig in südwestlicher Richtung entlang der bestehenden Gebäudewand ca. 38,00 m in das Flurstück 659 hinein; rechtwinklig in nordwestlicher Richtung abknickend parallel zur Münsterstiege (*Flurstück 585*) bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 204; abknickend in südwestlicher Richtung durch die

südöstlichen Grenzen der Flurstücke 686 und 907 und durch die südliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks;

Westen:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 907.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der Satzung gem. § 35 (6) BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **29.10.2004 bis 30.11.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Gem. § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15. Oktober 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 11.08.2004 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 08.10.2004, Az.: 35.2.1-5104-25/04, hat die Bezirksregierung Münster die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 50, Flurstück 942, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 22. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2004 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 15. Oktober 2004
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Hoge)
Bürgermeister